

# Vereinsordnung

**Aufgrund § 16 Nr. 2c der Satzung des Tanzsport-Zentrums Augsburg e.V. (TSZA)  
erlässt der Vorstand nachstehende Vereinsordnung.**

Stand: 22.03.2023

## § 1 Allgemeine Benutzungsrichtlinien

Mit Betreten der Vereinsanlage wird diese Ordnung wirksam.

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Dusche und Toiletten. Eltern sind gehalten, ihre Kinder so zu beaufsichtigen, dass sie das Vereinsleben nicht stören und Vereinseigentum nicht beschädigen.  
Dies gilt vor allem während der Wartezeiten bis zu Beginn eines Kurses und nach dem Kurs bis zum Abholen durch die Eltern.
2. Das Vereinsheim steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern jederzeit zur Verfügung. Die zeitliche und räumliche Einschränkung dieser Nutzungsmöglichkeit für Tanzkreise, freies Training, Tanzturniere, sonstige Veranstaltungen und Vermietungen kann ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden des Vereins erfolgen.
3. Für die Nutzung der Vereinsräume gelten die im Internet unter <http://www.tsza.de/> veröffentlichten Saalbelegungspläne. Kurse haben Vorrang vor freiem Training. Raumbewegungswünsche sind ausschließlich schriftlich und mit Datum versehen an den Sportwart zu richten.
4. Zum Umkleiden sind bevorzugt die hierfür vorgesehenen Räume im Erdgeschoß, in denen auch die Garderobe vorübergehend deponiert werden kann, zu benutzen. Wertgegenstände sollten im Umkleideraum nicht abgelegt werden. Für abhandengekommene Gegenstände und Bekleidung übernimmt der Verein **keinerlei** Haftung.
5. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
6. Das Mitbringen von Tieren ist **nicht** gestattet.
7. Im Vereinsheim und auf dem Vereinsgelände sind jede Art von Verkaufstätigkeiten, das Auf-, Ab- und Umhängen von Bildern sowie Plakatierungen ohne Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden untersagt.  
Wiederholte Zuwiderhandlungen haben ein umgehendes Hausverbot nach § 4 Nr. 1 der Vereinsordnung sowie den Ausschluss als Vereinsmitglied nach § 8 Nr. 3 e der Satzung des TSZA zur Folge.

8. Über das Aufhängen von Bildern unserer Turnierpaare entscheidet der Sportwart. Das Aufhängen der Bilder geschieht mit folgender Priorität:
  - Aktive Turnierpaare des TSZA
  - Ehemalige Turnierpaare des TSZA
  - Trainer des TSZA

## **§ 2 Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums**

1. Die Reinigung des Vereinsheimes erfolgt durch das vom Vorstand hierfür eingesetzte Personal. Verunreinigungen, die durch ein Mitglied der Clubgemeinschaft entstehen, sind von diesem unverzüglich zu entfernen.
2. Jedes Vereinsmitglied muss sich dessen bewusst sein, dass Schäden am Vereinseigentum allen Vereinsmitgliedern zur Last fallen, sofern nicht vom Verursacher des Schadens ein Schadenersatz verlangt werden kann. Bemerkte oder selbst verursachte Schäden sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Das Vereinsheim sowie dessen Ausstattung sind der Bestimmung entsprechend und schonend zu behandeln. Die Mitglieder des Vereins sind für die durch sie verursachten Schäden - bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter - verantwortlich, soweit die Schäden nicht nachweislich ohne deren Verschulden entstanden sind.
4. Gläser und Geschirr stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Wir bitten jedoch dringend, die Gegenstände nach Gebrauch in die Spülmaschine zu räumen, erforderlichenfalls diese auch einzuschalten oder auszuräumen und das Geschirr bzw. die Gläser in den Schrank zu stellen. Leere Flaschen, außer Pfandflaschen des Vereins, sind mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen.

## **§ 3 Besondere Benutzungs- und Tanzkreisrichtlinien**

1. Zugang zu den Vereinsräumen  
Jedes aktive Vereinsmitglied hat außerhalb des normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetriebes uneingeschränkter Zugang zum Vereinsheim (z.B. zum freien Training). Zu diesem Zweck können Volljährige gegen eine Kautionszahlung einen Schlüssel erhalten. Hierzu ist auf dem Formblatt ein entsprechender Antrag zu stellen. Über Ausnahmen bei Minderjährigen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.  
Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich mitzuteilen; die entrichtete Kautionszahlung kann nicht mehr zurückerstattet werden. Beim Verlassen des Vereinsheimes sind in dem benutzten Raum Fenster und Türen zu abzuschließen.  
Für Schäden am Vereinseigentum (z.B. durch Diebstahl, Vandalismus etc.) und vermeidbare Unkosten (z.B. Strom oder Heizung), die auf verloren gegangene Schlüssel oder durch nicht ordnungsgemäßes Sichern des Gebäudes bei dessen Verlassen zurückzuführen sind, haftet das Vereinsmitglied. Bei Rückgabe eines Schlüssels aufgrund Austrittes des Vereinsmitgliedes oder Entzug des Schlüssels wird die entrichtete Kautionszahlung zurückerstattet.
2. Parkettboden  
Der Parkettboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Es sollte unbedingt ein zweites Paar Schuhe mitgebracht werden, am besten Tanzschuhe mit Chromledersohlen. Die Behandlung des Parkettbodens mit (Tanz-)Wachs oder anderen Hilfsmitteln ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden als "vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen" angesehen und haben - neben schadenersatzrechtlichen Forderungen – bei wiederholter Zuwiderhandlung ein umgehendes Hausverbot nach § 4 Nr.1 der Vereinsordnung sowie den Ausschluss als Vereinsmitglied nach § 8 Nr. 3 e der Satzung des TSZA zur Folge.
3. Arbeitsstunden  
Alle für das Leben des Vereins notwendigen Aufgaben müssen - mit Ausnahme der

Trainerstunden - von Vereinsmitgliedern im Sinne einer Solidargemeinschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen werden. Hierzu hat die Mitgliederversammlung für die volljährigen aktiven Mitglieder die Pflicht eingeführt, Arbeitsstunden zu erbringen.

In der Küche liegt ein Ordner, der Auskunft gibt über die Möglichkeit Arbeitsstunden zu erbringen, für besondere Anlässe werden auch Aushänge an der Pinwand vorgenommen. Anzahl und Wert der Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung geregelt.

#### 4. Tanzkreiszugehörigkeit

Mit Abgabe des Mitgliedsantrages wird das Mitglied einem Tanzkreis/Kurs zugeordnet. Ein Wechsel des Tanzkreises ist vom Mitglied der Mitgliederverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird eine weiterer Tanzkreis/Kurs belegt, wird ein weiterer Beitrag nach der Beitragsordnung fällig.

Die Teilnahme an weiteren Tanzkreisen/Kursen ist vom Mitglied unverzüglich **schriftlich** gegenüber der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

Die Tanzlehrer/Trainer/Dozenten dürfen nur die in den Teilnehmerlisten aufgeführten Personen an den Tanzkreisen teilnehmen lassen (Ausnahme: **eine** Schnupperstunden für evtl. neue Mitglieder oder Schnupperabo). Aktive Vereinsmitglieder dürfen bis zu 3-mal bei einem anderen Tanzkreis/Kurs schnuppern. Dies ist vom Übungsleiter auf der Teilnehmerliste festzuhalten.

Auf den Zehnerkarten wird der Besuch mit Datum und Handzeichen des Übungsleiters eingetragen.

#### 5. Privatstunden

Privatstunden können nur während Zeiten des freien Trainings genommen werden, eine Saalreservierung erfolgt nicht. Es besteht kein Anspruch auf das Musikrecht.

Der Vorstand legt fest, von welchen Personen Privatstunden gegeben werden dürfen. Die Auflistung des Personenkreises ist als Anlage der Vereinsordnung beigefügt.

Nichtmitglieder können grundsätzlich Privatstunden erhalten. Vereinsmitglieder haben jedoch Vorrang bei der Saal-/Musiknutzung gegenüber Nichtmitgliedern.

Zusätzlich müssen Nichtmitglieder eine Saalmiete in Höhen von 5 € pro Stunde beim Trainer/in entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

#### 6. Rauchen

**Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.**

#### 7. Management der Tanzkreise

Für das Management der Tanzkreise können die Übungsleiter entsprechende Gruppen elektronisch eingerichtet werden. Hierzu können entsprechende Messengerdienste eingerichtet werden (z.B. Threema, Signal, WhatsApp). Die Verwendung von Signal wird empfohlen.

Die Mitglieder geben Ihre Kontaktdaten hierzu freiwillig dem Übungsleiter. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend.

Die Verbreitung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Meinungen ist hierüber nicht zulässig.

Beendet ein Übungsleiter seine Tätigkeit im Verein, so sind von ihm die Verteiler und alle sonstigen Kontaktdaten mit sofortiger Wirkung zu löschen und dürfen keinesfalls für Abwerbeversuche irgendwelcher Art verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden als vereinsschädigendes Verhalten angesehen und geahndet.

Ein Mitglied, welches den Verein verlässt, muss den Verteiler mit Ende seiner Mitgliedschaft verlassen. Tut er dies nicht, so ist er vom Übungsleiter zu entfernen.

### § 4 Hausrecht und Haftung

1. Der Vorstandsvorsitzende und in Vertretung jedes andere Mitglied des Vorstandes üben das Hausrecht aus. Zuwiderhandlungen können den Entzug eines entliehenen Schlüssels zum

Vereinsheim, in besonders schwerwiegenden Fällen ein umgehendes Hausverbot ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Beiträge, zur Folge haben.

2. Eine Haftung des TSZA gegenüber den Vereinsmitgliedern bei Verlusten, Unfällen, Personen, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, gleichgültig aus welchem Grunde, bleibt auf die vorhandenen Versicherungen beschränkt.  
Eine weitergehende Haftung des Vereins ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **§ 5 Turnierregularien**

### 1. Turniereinstieg

Bevor ein Tanzpaar erstmals in einer D-Klasse startet, muss vom jeweiligen Turniertrainer/in geprüft werden, ob die die Turnierkleidung der Kleiderordnung der TSO entspricht und ob die Turnierfolge innerhalb der Schrittbegrenzung des DTV liegt.

Danach kann eine erstmalige Anmeldung zu einem Turnier erfolgen.

### 2. Turnieranmeldungen

Sämtliche Anmeldungen zu den Turnieren des DTV sind vom Sportwart über das DTV-Portal freizugeben.

Alle Anmeldungen zu sonstigen Turnieren/Veranstaltungen (Breitensport, STAC, Königscup usw.) sind dem Sportwart im vorab schriftlich mitzuteilen und mit ihm abzusprechen.

### 3. Verbandszugehörigkeit

Die Tanzpaare des TSZA starten für den Deutschen Tanzsportverband (DTV), unabhängig davon, ob das jeweilige Tanzpaar eine aktuelle Jahreslizenz des DTV hat oder nicht. Ein Start für einen anderen Verband ist nur zulässig, wenn das Turnier durch den DTV freigegeben ist, auch dann, wenn das jeweilige Tanzpaar keine Jahreslizenz des DTV hat. Der Start für einen anderen Verband ist dem Sportwart schriftlich zu melden, die Genehmigung des DTV ist dem Sportwart vorzulegen.

Sobald ein Paar einmal eine Startkarte bzw. eine ID-Karte des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) innehatte, ist dieses Paar ein Turnierpaar im Sinne der Regularien des TSZA.

Wer für das TSZA eine Jahreslizenz des DTV besitzt, muss auch aktives Mitglied im Turnierbereich sein.

### 4. Fremdstart

Ein Fremdstart ist jeder Start, der nicht im Namen des TSZA erfolgt, z.B. für andere Vereine, Tanzschulen und sonstige Institutionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Erfolgt ein Fremdstart, so werden die Gebühren ab dem Beginn des laufenden Jahres entsprechend der Beitragsordnung eingezogen, auch wenn ein Fremdstart erstmalig während des Jahres erfolgt.

## Anlage

### Privatstunden dürfen erteilen:

Bandorf Anja

Bandorf Roland

Blume Miriam

Fahn Christian

Geßler Robert

Ruf Lisa

Gutschon Adrian

Gutschon Johanna

Hämmerle Andrea

Hämmerle Erwin

Hein Kilian

Pavlenko Maryna

Königsdorfer Vanessa

Lang Albert

Scheinert Petra

Schiller Monika

Sörensen Michael

Heinz Anne